

Stenographisches Protokoll.

80. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich.

V. Gesetzgebungsperiode.

Donnerstag, 22. April 1948.

Inhalt.

1. Personalien.

Krankmeldungen (S. 2257).

2. Ausschüsse.

Zuweisung der Anträge 135 bis 140/A (S. 2257).

3. Regierungsvorlagen.

- a) 2. Rückstellungsanspruchsgesetz (579 d. B.) — Ausschuß für Vermögenssicherung (S. 2257);
 b) Bundesgesetz, womit die Geltungsdauer des Bundesgesetzes vom 25. Juli 1946, B. G. Bl. Nr. 154, über die Aufnahme von Anleihen in fremder Währung, verlängert wird (580 d. B.) — Finanz- und Budgetausschuß (S. 2258).

4. Verhandlungen.

- a) Bericht und Antrag des Geschäftsordnungsausschusses, betreffend den Entwurf eines Bundesgesetzes, womit das Bundesgesetz vom 19. November 1920, B. G. Bl. Nr. 10, über die Geschäftsordnung des Nationalrates abgeändert wird (566 d. B.).
Annahme des Gesetzentwurfes in dritter Lesung (S. 2258).
- b) Bericht des Hauptausschusses über die Regierungsvorlage (565 d. B.): Bundesverfassungsgesetz über die vorzeitige Beendigung der im Nationalsozialistengesetz vorgesehenen Sühnefolgen für jugendliche Personen (581 d. B.).
Berichterstatter: Eibegger (S. 2258);
Annahme des Gesetzentwurfes in zweiter und dritter Lesung (S. 2259).
- c) Bericht des Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage (564 d. B.): Bundesgesetz, womit die Vertretung des Bundespräsidenten in Ausführung des Artikels 64 des Bundesverfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 geregelt wird (582 d. B.).
Berichterstatter: Probst (S. 2259);
Redner: Fischer (S. 2259), Dr. Pittermann (S. 2261) und Ludwig (S. 2261);
Annahme des Gesetzentwurfes in zweiter und dritter Lesung (S. 2262).
- d) Bericht des Justizausschusses über die Regierungsvorlage (551 d. B.): Bundesgesetz über Maßnahmen auf dem Gebiete des Gerichtserlagswesens (573 d. B.).
Berichterstatter: Marchner (S. 2262);
Annahme des Gesetzentwurfes in zweiter und dritter Lesung (S. 2263).

- e) Bericht des Justizausschusses über die Regierungsvorlage (556 d. B.), betreffend das Gerichtliche Einbringungsgesetz 1948 (574 d. B.).

Berichterstatter: Dr. Häuslmayer (S. 2263);
Annahme des Gesetzentwurfes in zweiter und dritter Lesung (S. 2263).

Eingebracht wurden:

Anfragen der Abgeordneten

Fink, Gierlinger, Maurer, Tazreiter, Kranebitter, Eichinger und Genossen an den Bundesminister für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung, betreffend Erzeugung und Zuteilung von Landmaschinen an die Landwirtschaft (201/J);

Fink, Maurer, Griebner, Seidl, Ing. Strobl, Gierlinger, Handel und Genossen an den Bundesminister für Handel und Wiederaufbau, betreffend Zuteilung von größeren Rohstoffmengen zur Herstellung von landwirtschaftlichen Maschinen (202/J);

Marchner, Mark, Petschnik, Zechtl, Aigner und Genossen an den Bundesminister für Justiz, betreffend die Einbeziehung der in der Zeit vom 21. Juni 1943 bis zum 20. April 1945 mit Fliegerquartierschein eingewiesenen Luftkriegsgeschädigten in die Bestimmung des Kündigungsschutzes des Mietengesetzes (203/J);

Dr. Häuslmayer, Aigner, Spielbüchler und Genossen an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, betreffend Vernichtung von Saatkartoffeln in den Lagerräumen der oberösterreichischen Landwirtschaftskammer (204/J);

Wendl, Gföller, Stampfer, Blümel, Richard Wolf, Eibegger, Paula Wallisch, Grebien und Genossen an den Bundesminister für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung, betreffend unzulässige Rückstellung von in der nationalsozialistischen Zeit geleisteten Spenden (205/J);

Hinterleithner, Wimberger und Genossen an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, betreffend Verstoß gegen das Anbaugesetz 1947 (206/J).

Beginn der Sitzung: 10 Uhr 10 Minuten.

Präsident **Kunschak** eröffnet die Sitzung.

Krank gemeldet sind die Abg. Hackenberg, Springschitz und Wendl.

Die Anträge 135/A bis 140/A werden den zuständigen Ausschüssen zugewiesen.

Von der Bundesregierung sind folgende Vorlagen eingelangt:

Bundesgesetz über die Übertragung der Ansprüche auf Rückstellung von Vermögen juristischer Personen, die ihre Rechtspersönlichkeit während der deutschen Besetzung

Österreichs verloren und später nicht wieder erlangt haben. (2. Rückstellungsanspruchsgesetz) (579 d. B.);

Bundesgesetz, womit die Geltungsdauer des Bundesgesetzes vom 25. Juli 1946, B. G. Bl. Nr. 154, über die Aufnahme von Anleihen in fremder Währung, in der Fassung der Bundesgesetze vom 12. Dezember 1946, B. G. Bl. Nr. 29/1947, und vom 2. Juli 1947, B. G. Bl. Nr. 180, verlängert wird (580 d. B.).

Es werden zugewiesen:

579 d. B. dem Ausschuß für Vermögenssicherung;

580 d. B. dem Finanz- und Budgetausschuß.

Auf Vorschlag des Präsidenten wird gemäß § 38 E der Geschäftsordnung mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit beschlossen, bei den Ausschußberichten zum 2. und 3. Punkt der Tagesordnung von der 24stündigen Auf- liegefrist abzusehen.

Sodann wird in die Tagesordnung eingegan- gen.

Der **1. Punkt** ist die dritte Lesung des Entwurfes des Bundesgesetzes, womit das Bundesgesetz vom 19. November 1920, B. G. Bl. Nr. 10, über die **Geschäftsordnung des Nationalrates** abgeändert wird (566 d. B.).

Da der Berichterstatter, Abg. Dr. Koref, auf das Wort verzichtet, erfolgt sogleich die Abstimmung. Nach Feststellung der Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mit- glieder des Hauses wird der Gesetzentwurf mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit in dritter Lesung zum Beschluß erhoben.

Als **2. Punkt** folgt der Bericht des Haupt- ausschusses über die Regierungsvorlage (565 d. B.): Bundesverfassungsgesetz über die **vorzeitige Beendigung der im National- sozialistengesetz vorgesehenen Sühnefolgen für jugendliche Personen** (581 d. B.).

Berichterstatter **Eibegger**: Meine Damen und Herren! Das Hohe Haus hat am 18. Februar d. J. das Bundesverfassungsgesetz über die vorzeitige Beendigung der im National- sozialistengesetz vorgesehenen Sühnefolgen für jugendliche minderbelastete Personen be- schlossen. Schon am darauffolgenden Tag hat der Bundesrat beschlußmäßig festgestellt, gegen dieses Gesetz keinen Einspruch zu erheben. Da es sich aber um ein Bundes- verfassungsgesetz handelt, bedarf es, um in Kraft gesetzt werden zu können, der ausdrück- lichen Genehmigung durch den Alliierten Rat. Der Alliierte Rat hat die Erledigung dieser Angelegenheit dem Exekutivkomitee der Alliierten Kommission für Österreich abge- treten. Das Exekutivkomitee hat am 19. März d. J. den Herrn Bundeskanzler benachrichtigt,

daß dieses Bundesverfassungsgesetz unter der Bedingung genehmigt gilt, daß ein neuer § 2, dessen Wortlaut von vornherein bindend vorgeschrieben worden ist, in den Gesetzes- beschluß aufgenommen wird. Wenn dieser vom Alliierten Rat vorgeschriebenen Bedingung entsprochen wird, kann das Bundesverfassungs- gesetz kundgemacht werden und mithin in Kraft treten. Um dies zu ermöglichen, hat die Bundesregierung mit der Regierungsvor- lage 565 der Beilagen einen entsprechenden Entwurf für das neue Bundesverfassungsgesetz dem Hohen Haus vorgelegt.

Der § 1 dieses Gesetzentwurfes enthält gegenüber dem Gesetzesbeschluß vom 18. Februar d. J. keine Änderung; es werden daher nach dem § 1 allen minderbelasteten Personen, die nach dem 31. Dezember 1918 geboren wurden, die im Nationalsozialisten- gesetz enthaltenen Sühnefolgen nachgesehen.

Der neue § 2, der vom Alliierten Rat begehrt wird, enthält die einschränkende Bestimmung, daß sich die Befreiung von den Sühnefolgen nicht auf jene minderbelasteten National- sozialisten erstreckt, die nach dem Zusammen- bruch Deutschlands an irgendwelchen national- sozialistischen Organisationen teilgenommen oder mit einer geheimen nationalsozialistischen Bewegung Verbindung gehalten oder sich nationalsozialistisch betätigt haben. Mit dieser Einschränkung werden sich sicherlich alle Demokraten der Republik Österreich einver- standen erklären. Das Hohe Haus und die Allgemeinheit hat von allem Anfang an beab- sichtigt, die Nachsicht nur ehemaligen Nati- onalsozialisten zu gewähren, nicht aber Neo- Nationalsozialisten. Die einen sollten in der Republik Österreich wieder gleichberechtigt sein, die anderen, die Unbelehrbaren aber, in Strafanstalten festgehalten werden.

Der Hauptausschuß hat sich in der gestrigen Sitzung mit dieser Regierungsvorlage befaßt und hat derselben einhellig zugestimmt.

Ich stelle namens des Hauptausschusses den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Entwurf für ein Bundesverfassungsgesetz über die vorzeitige Beendigung der im Nationalsozialistengesetz vorgesehenen Sühnefolgen für jugendliche minderbelastete Personen die verfassungs- mäßige Zustimmung erteilen.

Wenn der Nationalrat diesem Antrag zu- stimmt, werden im Laufe der nächsten Tage rund 41.000 Personen, die nach dem 31. Dezem- ber 1918 geboren wurden und jetzt als minder- belastete Nationalsozialisten verzeichnet er- scheinen, von allen Sühnefolgen für ehemalige Nationalsozialisten befreit werden. Wenngleich, wie aus der gestrigen Debatte im Hohen Haus zu entnehmen ist, allgemein die Erwartung

besteht, daß der Alliierte Rat das gestern beschlossene Gesetz, wonach den minderbelasteten Personen die Sühnfolgen allgemein nachgelassen werden sollen, ehestens genehmigen wird, ist dennoch eine gesonderte Behandlung dieses sogenannten Jugendamnestiegesetzes im Interesse der jungen Menschen gelegen. Nach der Beschlußfassung und nach seiner Behandlung im Bundesrat kann dieses Bundesverfassungsgesetz sofort in Kraft gesetzt werden. Ich bitte deshalb, dem Antrag des Hauptausschusses die Zustimmung erteilen zu wollen.

*

Bei der Abstimmung wird nach Feststellung der Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Hauses das Verfassungsgesetz in zweiter und dritter Lesung einstimmig zum Beschluß erhoben.

Den **3. Punkt** bildet der Bericht des Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage (564 d. B.): Bundesgesetz, womit die **Vertretung des Bundespräsidenten** in Ausführung des Artikels 64 des Bundesverfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 geregelt wird (582 d. B.).

Berichterstatter **Probst**: Hohes Haus! Der Artikel 64 der Bundesverfassung in der Fassung vom Jahre 1929 sieht vor, daß für den Fall, daß die voraussichtliche Verhinderung des Bundespräsidenten in der Ausübung seiner Funktionen länger als 20 Tage dauert, seine Vertretung durch ein Bundesgesetz geregelt werden soll. Dieses Gesetz fehlt. Es ist also hier eine Lücke, und das vorliegende Gesetz soll diese Lücke für die Dauer der Verhinderung des Bundespräsidenten an der Ausübung seiner Funktionen ausfüllen.

Nach dem Entwurf soll, wenn dieser Fall eintritt, der Hauptausschuß zusammentreten, um einen oder mehrere Vertreter für den Bundespräsidenten zu wählen. Für den Fall der Verhinderung der Gewählten soll für jeden der Gewählten ein Ersatzmann bestellt werden. Für den Fall der Verhinderung des Bundespräsidenten gehen seine Funktionen zunächst auf den Bundeskanzler über. Wenn der Hauptausschuß mehrere Personen zur Vertretung des Bundespräsidenten bestellt hat, bestimmt der Hauptausschuß auch, welche von diesen Personen in diesem Kollegium den Vorsitz zu führen hat. Dieses Kollegium der Gewählten gibt sich auch seine Geschäftsordnung selbst.

Der Verfassungsausschuß hat sich in der gestrigen Sitzung mit dieser Regierungsvorlage beschäftigt und im § 1 eine textliche Änderung vorgenommen, die Sie aus der Beilage 582 ersehen.

Ich beantrage daher namens des Verfassungsausschusses, der Regierungsvorlage die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen.

Abg. Fischer: Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Sie haben zu Beginn dieser Sitzung ein Gesetz über die Vertretung der Präsidenten des Nationalrates für unvorhergesehene Fälle angenommen, ein Gesetz, das zweifellos geeignet ist, eine Reihe von Mutmaßungen und Befürchtungen heraufzubeschwören. Nun wird ein zweites Gesetz über die Vertretung des Bundespräsidenten vorgelegt, und die Frage ist wohl nicht unberechtigt: Warum plötzlich diese Hast in der Produktion solcher Gesetze? Was ist der Grund, was ist der Hintergrund für diese Überstürztheit?

Es wäre an sich natürlich gar nichts dagegen einzuwenden, daß ein klares und eindeutiges Gesetz beschlossen wird, das die eventuelle Vertretung des Bundespräsidenten regelt. Aber das vorliegende Gesetz ist weder klar noch eindeutig. Es gestattet eine ganze Reihe sehr weitgehender Interpretationen, die nach unserer Auffassung unter Umständen nicht ungefährlich sind.

Es ergibt sich vor allem die Frage, die ich schon im Verfassungsausschuß vorgebracht habe: Wer stellt nun eigentlich fest, ob und wann der Bundespräsident in der Ausübung seiner Funktionen behindert ist? Nach dem Gesetz offenkundig der Hauptausschuß, und zwar nicht im Einvernehmen mit dem Bundespräsidenten. Es wird also durch das Gesetz der Hauptausschuß dem höchsten politischen Funktionär der Republik übergeordnet, es wird der Bundespräsident, der über den Parteien steht und der der Repräsentant des gesamten österreichischen Volkes ohne Unterschied der Partei ist, einer Körperschaft untergeordnet, die lediglich von den Parteien besetzt ist.

Auf meine Frage, an welche Fälle man da gedacht hat und warum nicht ein Einvernehmen mit dem Bundespräsidenten festgesetzt wird, was meiner Meinung nach das Natürliche wäre, wurde mir eine Reihe von Hypothesen zur Antwort gegeben. Die erste Gruppe dieser Hypothesen war die Erkrankung des Bundespräsidenten. Nun, meine Damen und Herren, der Herr Bundespräsident Doktor Renner ist zweifellos ein alter Mann, aber er ist mit seinen mehr als 75 Jahren von einer so bewunderungswürdigen Vitalität und Lebenskraft, von einer, ich möchte sagen, so einzigartigen körperlichen und geistigen Frische, daß wir alle die berechnete Hoffnung hegen können, daß solche Fälle vorläufig nicht in den Bereich des Wahrscheinlichen gehören. Aber allgemein gesprochen: wenn der Herr

Bundespräsident oder irgend ein Bundespräsident für längere Zeit erkrankt, so bestünde keinerlei Behinderung, daß im Einvernehmen mit dem Bundespräsidenten eine solche Vertretung vorgenommen wird. Daraus allein ergäbe sich also keine Begründung, daß in diesem Gesetz ein solcher Passus nicht enthalten ist und auch nicht aufgenommen wurde.

Es wurde mir eine zweite Hypothese als Antwort gegeben. Nehmen wir an, der Bundespräsident begibt sich auf eine längere Auslandsreise. Das ist durchaus denkbar, und wenn, was wir hoffen wollen, der Staatsvertrag zustande kommt, kann man sich vorstellen, daß sich der Bundespräsident eventuell für einige Wochen in verschiedene Hauptstädte des Auslandes begibt. Aber auch in diesem Fall ist es nicht einzusehen, warum eine Vertretung des Bundespräsidenten nicht im Einvernehmen mit ihm erfolgen soll, was doch durchaus naheliegend wäre, warum der Bundespräsident hier durch das Gesetz ausgeschaltet werden soll und gesetzlich lediglich dem Hauptausschuß eine solche Vollmacht übertragen wird. Diese ganze Gruppe von Fällen würde dieses Gesetz nicht rechtfertigen, würde es nicht klar machen, warum ein solcher Beschluß gefordert wird.

Es wurde mir weiter gesagt, man könnte als Hypothese annehmen, daß im Falle eines Krieges der Bundespräsident unter die Gewalt einer der kriegführenden Mächte gerät und dadurch in seiner Entscheidungsfreiheit behindert wäre. Nun ist das zweifellos eine beunruhigende, aber Gott sei Dank eine sehr an den Haaren herbeigezogene, unwahrscheinliche Hypothese. Es ist trotz manchem Gerede in Presse und Agitation meine feste Überzeugung, daß wir weder morgen, noch in einem Jahr, noch in zehn Jahren einen Krieg haben werden.

Es wurde schließlich als Hypothese vorgebracht, falls es zu einer Zerreißung Österreichs käme und der Herr Bundespräsident seine Autorität nicht auf das ganze Bundesgebiet ausüben könnte, würde auch ein solcher Fall eintreten. Nun, meine Damen und Herren, das ist eine ebenso beunruhigende, Gott sei Dank aber ebenso unwahrscheinliche Hypothese wie die Hypothese des Kriegesfalles. Es erweckt aber unangenehme Gefühle und es ist geeignet, ein Zwielicht in die politische Atmosphäre hineinzutragen, wenn man überhaupt mit solchen weithergeholten Hypothesen spielt und auf solche Hypothesen allein — denn alle anderen wären nicht zureichend — die Fassung eines solchen Gesetzes über die Vertretung des Bundespräsidenten aufbaut.

Da nun im Verfassungsausschuß von anderer Seite eine Reihe von Hypothesen aufgestellt wurden, erlauben Sie auch mir, meine Damen und Herren, eine Hypothese aufzustellen, die, wie ich vorausschicken möchte, nicht mehr Wahrscheinlichkeit für sich beanspruchen kann als die anderen im Ausschuß vertretenen Hypothesen. Der Herr Bundespräsident hat nach der Verfassung das Recht, die Bundesregierung abzusetzen, das Recht, das Parlament aufzulösen. Man könnte nun die Hypothese konstruieren, daß es in irgend einer Situation zu einem Konflikt zwischen dem Bundespräsidenten und den parlamentarischen Körperschaften kommt. Ich füge hinzu, eine Hypothese, die nicht wahrscheinlicher ist als die anderen im Verfassungsausschuß vorgetragenen. Aber da schon so viel von Hypothesen gesprochen wurde, muß man alle ins Licht der Erwägung ziehen. Es könnte nun also der Hauptausschuß die Behinderung des Bundespräsidenten feststellen, der Bundespräsident hätte aber verfassungsmäßig das Recht, nicht nur den Hauptausschuß, sondern auch das Parlament aufzulösen.

Und hierin steckt nun eine grundsätzliche Frage über diese, wie ich zugebe, sehr überspitzte Hypothese hinaus: Welche Instanz ist die entscheidende Instanz? Durch dieses Gesetz wird, ich wiederhole, der Hauptausschuß dem Bundespräsidenten übergeordnet. Der Hauptausschuß bekommt die Vollmacht, eine Art Vormundschaft, eine Art Kuratel über den Bundespräsidenten in bestimmten Fällen auszuüben. Es ist meine Überzeugung, daß das nicht dem Wesen der Verfassung entspricht, ja noch mehr, daß es in Widerspruch zum Wesen der österreichischen Verfassung steht.

Ich kann mir durchaus vorstellen, daß man die verfassungsmäßigen Rechte des Bundespräsidenten durch eine Abänderung der Verfassung ändert. So etwas ist denkbar, es kann durchgeführt werden. Aber es scheint mir ein unmöglicher Vorgang, daß man diese verfassungsmäßigen Rechte sozusagen von hinten herum, durch ein Hintertürl beeinträchtigt und tatsächlich einen neuen verfassungsmäßigen Zustand, die Überordnung des Hauptausschusses über den Bundespräsidenten, herbeiführt. Man kann darin nur ein kleines, unsichtbares Korn des Mißtrauens bestimmter Parlamentarier gegen den Bundespräsidenten erblicken, das zweifellos in jeder Beziehung ungerechtfertigt wäre.

Durch dieses Gesetz wird ohne Zweifel die Position des Bundespräsidenten in Österreich beeinträchtigt. Ich wiederhole, dieses Gesetz ist also nicht klar, es ist nicht eindeutig und öffnet allen möglichen Auslegungen und Inter-

pretationen Tür und Tor. Wir sind daher nicht in der Lage, für dieses Gesetz zu stimmen, wobei ich hinzufüge, daß gegen ein klares, gegen ein eindeutiges Gesetz über die Vertretung des Bundespräsidenten selbstverständlich gar nichts einzuwenden wäre.

Abg. Dr. Pittermann: Hohes Haus! Gestatten Sie mir, daß ich nach der, wie soll ich sagen, politischen Märchenviertelstunde des Kollegen Fischer wieder auf den Boden der Realität und der Bundesverfassung zurückkehre. In den Erläuternden Bemerkungen zu dem Entwurf, der uns vorliegt, ist der Artikel 64 der Bundesverfassung ausdrücklich wörtlich festgehalten, und darin heißt es, daß die Vertretung bei einer zeitweiligen Verhinderung des Bundespräsidenten bundesgesetzlich geregelt wird. Diese bundesgesetzliche Regelung war bisher ausständig. In unserer Verfassung war also eine Lücke durch die einfache Gesetzgebung zu schließen. Der Absicht, diese Lücke zu schließen, dient der vorliegende Gesetzentwurf. Er läßt im Gegensatz zu den Worten meines Vorredners keineswegs allen wirklichen Hypothesen freien Raum, höchstens undemokratischen Hypothesen. (*Heiterkeit.*) Aber in der Verfassung selbst wird ausdrücklich dafür eine gesetzliche Regelung verlangt.

Daraus, daß man diese Regelung jetzt vornimmt, schließen zu wollen, daß etwa bei den beiden anderen Parteien gegenüber der Person des Bundespräsidenten Mißtrauen herrscht, das gehört doch wahrlich in das Reich der politischen Hypothese und Spitzfindigkeit. Es ist in dieser Situation notwendig, für eine solche Regelung Sorge zu tragen, weil sich — zumindest für meine Partei kann ich das sagen — die Männer und Frauen unseres Klubs nicht den Vorwurf machen lassen wollen, dieses Gesetz nicht gemacht zu haben, sobald die Möglichkeit dazu bestand. Diese Möglichkeit besteht, sie wird genützt, ohne daß man dabei in die Gesundheit oder — auch das ist hier irgendwie angedeutet worden — in die Entschlußfähigkeit des Bundespräsidenten irgend einen Zweifel setzt.

Wenn bei den Besprechungen im Verfassungsausschuß eine Reihe von Hypothesen erörtert wurden, so Hypothesen, die sich hauptsächlich mit Fragen der Stilisierung beschäftigten, weil der Begriff „Verhinderung“ klargelegt werden sollte. Es ist aber, nehme ich an, allen Teilnehmern an der gestrigen Sitzung des Verfassungsausschusses klar geworden, daß ein Verhinderter im allgemeinen nicht in der Lage ist, Zustimmungen zu geben. Darin liegt doch gerade der Begriff des Wortes Verhinderung; daß er verhindert ist, sein Amt auszuüben, bedeutet zumeist auch, daß er verhindert ist, Willenserklärungen abzu-

geben. Die Fassung, die uns vorliegt, läßt doch keinerlei Zweifel daran, daß etwa für den Fall einer Reise des Bundespräsidenten ins Ausland der Hauptausschuß, wenn er sich nach diesem Gesetz zur Bestellung von Stellvertretern entschließen wird, selbstverständlich mit dem verhinderten Bundespräsidenten das Einvernehmen herstellen wird. Und der Bundespräsident mit seiner strengen Auffassung von Rechtlichkeit und Demokratie wird gerade derjenige sein, der wünscht, daß im Falle seiner Verhinderung in diesem Staat nicht das Chaos eintritt. (*Lebhafter Beifall bei den Sozialisten.*)

Abg. Ludwig: Hohes Haus! Das Bundesgesetz, womit die Vertretung des Bundespräsidenten in Ausführung des Artikels 64 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung vom Jahre 1929 geregelt wird, ist eine Notwendigkeit. Genau so wie das Hohe Haus dem Syndikatshaftungsgesetz zugestimmt hat, womit eine Lücke in der Verfassung geschlossen wurde, ist es hier notwendig, eine authentische Interpretation für den Fall der Verhinderung des Staatsoberhauptes zu schaffen.

Wenn ich das vorliegende Gesetz unter strenge Kritik nehmen wollte, so könnte natürlich vom Standpunkt der verfassungsrechtlichen Auffassung möglicherweise die eine oder andere abweichende Meinung erwachsen. Wir haben nach der Verfassung von 1929 das monokratische Regierungssystem, das heißt, die höchste Vollzugsgewalt im Staat ist einer Person anvertraut. Wir hatten im Zuge der Entwicklung unserer Verfassung in der ersten Republik auch schon andere Systeme, wie das Kollegialsystem, wir sind dann im Jahre 1925 in der Rechtsentwicklung nach vorn geschritten, bis die Dezemberverfassung des Jahres 1929 die gegenwärtige Bundesverfassung geschaffen hat.

Daß die gegenwärtige Verfassung nicht lückenlos ist, darüber sind wir uns alle einig. Es wurde auch zu wiederholten Malen aus diesem Hohen Haus der Ruf nach einer Verfassungsänderung erhoben. Im vorliegenden Falle handelt es sich nicht um eine Verfassungsänderung, es handelt sich darum, Texte der Verfassung entweder authentisch zu interpretieren oder Lücken zu schließen. Einer der Fälle, die aus dieser Diskussion entspringen, ist das vorliegende Gesetz.

Wenn von kommunistischer Seite hier behauptet wird, daß eine Überordnung des Hauptausschusses gegenüber dem Staatsoberhaupt vorliegt, so kann ich mich dieser Auffassung in keiner Weise anschließen. Wir hatten zu Beginn der ersten Republik, wie ich schon erwähnt habe, ein Kollegialsystem. Wir hatten einen Hauptausschuß mit ganz

besonderen Vollmachten. Dieser Hauptausschuß hat die Regierung gewählt, bis allmählich die Entwicklung weiterging und wir zu dem gegenwärtigen monokratischen oder Präsidialsystem übergegangen sind.

Was heißt Überordnung, meine sehr verehrten Damen und Herren? Das müßte irgendwie interpretiert werden, denn schließlich wird nach der vom Hohen Haus angenommenen Gesetzgebungsordnung das Staatsoberhaupt von der Bundesversammlung gewählt. Wir haben in der Bundesverfassung die Wahl durch das Staatsvolk vorgesehen. Aus verschiedenen Gründen, auf die ich hier nicht weiter eingehen will, wurde schon bei der ersten Wahl davon abgesehen. Die Bundesversammlung ist sozusagen das konstitutive Organ für die Wahl des Staatsoberhauptes geworden. Wenn ich das nun weiter interpretiere, so ist die Bundesversammlung dem Staatsoberhaupt in einem gewissen Sinne übergeordnet, weil ja die Bundesversammlung die Quelle der Vollmachten ist und die Verfassung in ihrer gegenwärtigen Form schließlich und endlich ein Werk des Parlaments, respektive der Bundesversammlung ist. Man kann daher hier in keiner Weise von einer Über- oder Unterordnung sprechen, sondern das gegenwärtige Gesetz entspringt aus der Verfassung; die Verfassung hat auch die Befugnisse des Bundespräsidenten taxativ festgestellt, während alle diejenigen Befugnisse, die nicht dem Bundespräsidenten obliegen, der Bundesregierung zukommen.

Es wird hier immer und wurde auch gestern im Verfassungsausschuß über die Möglichkeit einer längeren Auslandsreise des Staatsoberhauptes gesprochen. Das sind Hypothesen. Aber nehmen wir selbst den Fall einer Auslandsreise an. Ich glaube nicht, daß in einem solchen Falle eine Vertretung notwendig ist, denn hier ist, falls der Bundeskanzler dem Bundespräsidenten auf seiner Auslandsreise nicht sozusagen als konstitutionelles Begleitungsstück beigegeben ist, eine natürliche Vertretung in der Person des Bundeskanzlers gegeben. Ich glaube, derartige Fälle kommen überhaupt nicht in Frage.

Hier kann es sich nur um Fälle einer wirklichen Verhinderung, um Krankheitsfälle und ähnliche Dinge handeln; eine Auslandsreise ist im Zeitalter des Telephons, der modernen Verkehrsverbindungen usw. keine absolute Verhinderung.

Es wird immer wieder von einer Beunruhigung unserer Bevölkerung gesprochen. Derartige Gesetzentwürfe werden dahin interpretiert, als ob es um eine Beunruhigung unserer Bevölkerung ginge. Ich kann hier ganz offen erklären — und ich habe gerade

bei meiner Auslandsreise wieder einmal die Erfahrung gemacht —, die Beunruhigung ist in anderen Ländern viel größer. Je weiter man sich dem sogenannten Osten Österreichs nähert, desto größere Ruhe findet man vor. Das ist eine Tatsache, über die jede Diskussion überflüssig ist. Unsere Bevölkerung ist nicht beunruhigt. Sie weiß, worum es sich in der gegenwärtigen Weltpolitik handelt, sie ist entschlossen, diesen Kampfauf sich zu nehmen, und sie ist vor allem davon überzeugt, daß der Kampf nicht durch solche Gesetze entschieden wird, sondern durch moralische Kampfbereitschaft; die Bevölkerung unseres Staates besitzt diese moralische Voraussetzung in vollem Ausmaße, und ich weiß, daß damit der Erfolg gesichert ist.

Das gegenwärtige Gesetz ist eine Vervollständigung unserer Verfassung. Der Kampf aber und sein Endergebnis werden mit den moralischen Kräften unseres Staates errungen werden. (*Lebhafter Beifall bei der ÖVP.*)

*

Bei der Abstimmung wird der Gesetzentwurf in der vom Ausschuß beschlossenen Fassung in zweiter und dritter Lesung zum Beschluß erhoben.

4. Punkt ist der Bericht des Justizausschusses über die Regierungsvorlage (551 d. B.): Bundesgesetz über Maßnahmen auf dem Gebiete des **Gerichtserlagswesens** (573 d. B.).

Berichterstatter **Marchner**: Hohes Haus! Die Regierungsvorlage 551 der Beilagen über Maßnahmen auf dem Gebiete des Gerichtserlagswesens ist ein weiterer Schritt in dem Bestreben, die reichsdeutsche Gesetzgebung, soweit sie derzeit noch in Kraft steht, zu eliminieren.

Der vorliegende Gesetzentwurf zählt im § 1 taxativ jene reichsdeutschen Verordnungen auf, die nunmehr außer Kraft gesetzt werden sollen.

Der § 2 der Vorlage ermächtigt das Bundesministerium für Justiz, im Verordnungsweg die Bestimmungen der österreichischen Gerichtserlagsverordnung aus dem Jahre 1935, B. G. Bl. Nr. 391, angeglichen jedoch an die jetzt bestehenden Gesetze, wieder in Kraft zu setzen.

Der § 3 dieser Vorlage weicht insofern von der Regel ab, als in diesem der Zeitpunkt der Außerkraftsetzung der im § 1 aufgezählten reichsdeutschen Verordnungen nicht genau terminisiert ist, sondern einer zu erlassenden Verordnung vorbehalten bleibt. Diese Fassung ist in dem Bestreben begründet, die Wiedereinkraftsetzung der österreichischen Bestimmungen mit der Außerkraftsetzung der reichsdeutschen Bestimmungen Zug um Zug durchzuführen, um ein sonst wahrscheinlich unvermeidbares Vakuum auszuschließen. Da aber, wie bereits erwähnt, einige Bestimmungen

der in Kraft zu setzenden österreichischen Verordnung aus dem Jahre 1935 noch geändert und den heutigen Erfordernissen angepaßt werden müssen, läßt sich der Zeitpunkt des Inkrafttretens des zu beschließenden Gesetzes eben nicht genau festlegen. Um nun den Zeitpunkt der Außerkraftsetzung der im § 1 genannten reichsdeutschen Verordnungen mit der Wiedereinführung der Gerichtserlagsverordnung aus dem Jahre 1935 genau abstimmen zu können, kann nur der im § 3 genannte Weg beschritten werden.

Der Justizausschuß hat in seiner Sitzung vom 15. April 1948 diese Vorlage beraten und beschlossen, dem Hohen Haus den Antrag zu unterbreiten, der Vorlage die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen zu wollen.

*

Der Gesetzentwurf wird in zweiter und dritter Lesung zum Beschluß erhoben.

Als **letzter Punkt** der Tagesordnung gelangt der Bericht des Justizausschusses über die Regierungsvorlage (556 d. B.): Bundesgesetz über die Einbringung der gerichtlichen Gebühren, Kosten und Geldstrafen (**Gerichtliches Einbringungsgesetz 1948** — GEG. 1948) (574 d. B.), zur Verhandlung.

Berichterstatter Dr. **Häuslmayer**: Hohes Haus! Der vorliegende Regierungsentwurf befaßt sich mit der Einbringung der gerichtlichen Gebühren, Kosten und Geldstrafen. Sein Grundgedanke ist: Da die Gerichts-

gebühren zum Unterschied zur Zeit vor 1938 heute Einnahmen der Justizverwaltung sind, ist die Schaffung einer zentralen Verwaltungsstelle unbedingt notwendig. In der Vorlage wird das Verfahren bei Einhebung, Anfechtungen, Verjährung, Stundung, Nachlaß der Gebühren und Kosten usw. genau geregelt. Diese Vorlage bedeutet nicht nur eine Vereinheitlichung, sondern auch eine administrative Reform. Es ist selbstverständlich, daß dadurch eine Reihe in Widerspruch stehender alter Vorschriften, insbesondere Nazivorschriften, außer Wirksamkeit gesetzt werden.

Die Vorlage, die ja gar keine Problematik birgt, hat im Justizausschuß, abgesehen von einer kleinen Änderung des § 6, Abs. (2), einstimmige Annahme gefunden. Ich stelle daher namens des Justizausschusses den Antrag, dem Gesetzentwurf in der Fassung des Ausschusses die verfassungsmäßige Genehmigung zu erteilen.

*

Der Gesetzentwurf wird im Sinne des Antrages des Berichterstatters in zweiter und dritter Lesung beschlossen.

Die Tagesordnung ist damit erschöpft.

Nach der Haussitzung hält der Immunitätsausschuß im Lokal II Sitzung.

Die nächste Sitzung des Nationalrates wird für Mittwoch, den 12. Mai, 10 Uhr, einberufen.

Die Sitzung wird geschlossen.

Schluß der Sitzung: 11 Uhr.